

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des gesellschaftsrechtlichen Spruchverfahrens (Spruchverfahrensneuordnungsgesetz)

(Stand: 6. November 2002)

A. Problem und Ziel

Das gesellschaftsrechtliche Spruchverfahren ist im Aktiengesetz und im Umwandlungsgesetz vorgesehen, um bei unternehmerischen Strukturmaßnahmen den Minderheitsgesellschaftern, die Anspruch auf angemessenen Ausgleich bzw. Abfindung haben, effektiven Rechtsschutz zu gewähren, ohne dass die Strukturmaßnahme durch Anfechtungsklagen blockiert wird. In der Praxis hat sich gezeigt, dass diese Verfahren übermäßig lange dauern. So wird eine durchschnittliche Verfahrensdauer von fünf Jahren genannt. In einzelnen Fällen dauerten Spruchverfahren sogar noch erheblich länger.

Vor diesem Hintergrund wurde in jüngster Zeit verstärkt an den Gesetzgeber appelliert, hier Abhilfe zu schaffen. So hat insbesondere auch die Regierungskommission „Corporate Governance“ in ihrem Abschlussbericht die Reform des Spruchverfahrens empfohlen und dazu konkrete Vorschläge unterbreitet.

Ziel des Entwurfes ist es, durch verbesserte Verfahrensstrukturen auf der Grundlage der bewährten Teile der bisherigen Regelung ein gestrafftes und erheblich verkürztes Gerichtsverfahren zu ermöglichen. Dabei sollen die bisher geltenden Vorschriften behutsam überarbeitet und punktuell verbessert werden.

B. Lösung

Schaffung eines neuen Spruchverfahrensgesetzes, in dem die Vorschriften zum gerichtlichen Verfahren an einer Stelle konzentriert werden. Den Beteiligten sollen mehr Pflichten bei der Verfahrensförderung auferlegt werden. Das Gericht soll bessere Möglichkeiten zu einer gestrafften Verfahrensführung erhalten. Zum großen Teil beruhen die Verfahrensverzögerungen darauf, dass zur Entscheidungsfindung in aller Regel eine oder mehrere Unternehmensbewertungen erforderlich sind, die im wesentlichen von Prognoseentscheidungen zur Geschäftsentwicklung bei den betroffenen Gesellschaften abhängen. Die bisher üblichen „flächendeckenden“ Gutachten sollen künftig im gerichtlichen Verfahren möglichst vermieden werden. Vielmehr soll verstärkt auf den Bericht des – künftig generell vom Gericht zu bestellenden - sachverständigen Prüfers, der regelmäßig vor der Durchführung der Strukturmaßnahme tätig wird und die Angemessenheit der Kompensation prüft, zurückgegriffen werden. Im Regelfall soll nur noch die konkrete Überprüfung streitiger Punkte der Bewertung erfolgen.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Durch die vorgeschlagene Beschränkung des Geschäftswertes für die Gerichtsgebühren ist möglicherweise mit einem leichten Rückgang des Aufkommens der Gerichtsgebühren in den Ländern zu rechnen, der aber durch die gleichzeitig vorgesehene Anhebung der Gebühren kompensiert werden dürfte.

2. Vollzugaufwand

Keiner. Es ist vielmehr damit zu rechnen, dass durch die Verkürzung der Verfahrensdauer die Gerichte entlastet werden.

E. Sonstige Kosten

Keine. Auswirkungen auf die Wirtschaft und das allgemeine Preisniveau sind nicht zu erwarten.

Entwurf eines Gesetzes
zur Neuordnung des gesellschaftsrechtlichen Spruchverfahrens

(Spruchverfahrensneuordnungsgesetz)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz über das gesellschaftsrechtliche Spruchverfahren

(Spruchverfahrensgesetz – SpruchG)

§ 1

Anwendungsbereich

Dieses Gesetz ist anzuwenden auf das gerichtliche Verfahren für die Bestimmung

1. des Ausgleichs für außenstehende Aktionäre und der Abfindung solcher Aktionäre bei Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen (§§ 304 und 305 des Aktiengesetzes);
2. der Abfindung von ausgeschiedenen Aktionären bei der Eingliederung von Aktiengesellschaften (§ 320b des Aktiengesetzes);
3. der Barabfindung von Minderheitsaktionären, deren Aktien durch Beschluss der Hauptversammlung auf den Hauptaktionär übertragen worden sind (§§ 327a bis 327f des Aktiengesetzes);
4. der Zuzahlung an Anteilsinhaber oder der Barabfindung von Anteilsinhabern anlässlich der Umwandlung von Rechtsträgern (§§ 15, 34, 176 bis 181, 184, 186, 196 oder § 212 des Umwandlungsgesetzes).

§ 2

Zuständigkeit

(1) Zuständig ist das Landgericht, in dessen Bezirk der Rechtsträger, dessen Anteilsinhaber antragsberechtigt sind, seinen Sitz hat. Sind nach Satz 1 mehrere

Landgerichte zuständig, so ist § 4 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend anzuwenden. Besteht Streit oder Ungewissheit über das zuständige Gericht nach Satz 2, so ist § 5 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend anzuwenden.

(2) Ist bei dem Landgericht eine Kammer für Handelssachen gebildet, so entscheidet diese an Stelle der Zivilkammer.

(3) Der Vorsitzende einer Kammer für Handelssachen entscheidet

1. über die Abgabe von Verfahren;
2. im Zusammenhang mit öffentlichen Bekanntmachungen;
3. über Fragen, welche die Zulässigkeit des Antrags betreffen;
4. über alle vorbereitenden Maßnahmen für die Beweisaufnahme und in den Fällen des § 7;
5. in den Fällen des § 6;
6. über Geschäftswert, Kosten, Gebühren und Auslagen;
7. über die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung;
8. über die Verbindung von Verfahren.

Im Einverständnis der Beteiligten kann der Vorsitzende auch im übrigen an Stelle der Kammer entscheiden.

(4) Die Landesregierung kann die Entscheidung durch Rechtsverordnung für die Bezirke mehrerer Landgerichte einem der Landgerichte übertragen, wenn dies der Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung dient. Die Landesregierung kann die Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltung übertragen.

§ 3

Antragsberechtigung

Antragsberechtigt für Verfahren nach § 1 ist in den Fällen

1. der Nummer 1 jeder außenstehende Aktionär;
2. der Nummern 2 und 3 jeder ausgeschiedene Aktionär;
3. der Nummer 4 jeder in den dort angeführten Vorschriften des Umwandlungsgesetzes bezeichnete Anteilsinhaber.

In den Fällen der Nummer 1 und 3 ist die Antragsberechtigung nur gegeben, wenn der Antragsteller zum Zeitpunkt der Antragstellung Anteilsinhaber ist. Die Stellung als Aktionär ist dem Gericht ausschließlich durch Urkunden nachzuweisen.

§ 4

Antragsfrist und Antragsbegründung

(1) Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung in einem Verfahren nach § 1 kann nur binnen drei Monaten seit dem Tag gestellt werden, an dem in den Fällen

1. der Nummer 1 die Eintragung des Bestehens oder einer unter § 295 Abs. 2 des Aktiengesetzes fallenden Änderung des Unternehmensvertrags im Handelsregister nach § 10 des Handelsgesetzbuchs;
2. der Nummer 2 die Eintragung der Eingliederung im Handelsregister nach § 10 des Handelsgesetzbuchs;
3. der Nummer 3 die Eintragung des Übertragungsbeschlusses im Handelsregister nach § 10 des Handelsgesetzbuchs;
4. der Nummer 4 die Eintragung der Umwandlung im Handelsregister nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes

als bekannt gemacht gilt.

Die Frist wird in den Fällen des § 2 Abs. 1 Satz 2 und 3 durch Einreichung bei jedem zunächst zuständigen Gericht gewahrt.

(2) Der Antragsteller muss den Antrag innerhalb der Frist nach Absatz 1 begründen.

Die Antragsbegründung hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des Antragsgegners;
2. in den Fällen des § 3 Nr. 1 und 3 die Darlegung der Stellung als Anteilsinhaber zum Zeitpunkt der Antragstellung;
3. Angaben zur Art der Strukturmaßnahme und der vom Gericht zu bestimmenden Kompensation nach § 1;
4. konkrete Einwendungen gegen den als Grundlage für die Kompensation ermittelten Unternehmenswert des Antragsgegners, soweit er sich aus den in § 7 Abs. 3 genannten Unterlagen ergibt.

Aus der Antragsbegründung soll sich außerdem die Zahl der von dem Antragsteller gehaltenen Anteile ergeben.

§ 5

Antragsgegner

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung in einem Verfahren nach § 1 ist in den Fällen

1. der Nummer 1 gegen den anderen Vertragsteil des Unternehmensvertrags;
2. der Nummer 2 gegen die Hauptgesellschaft;
3. der Nummer 3 gegen den Hauptaktionär;
4. der Nummer 4 gegen die übernehmenden oder neuen Rechtsträger oder gegen den Rechtsträger neuer Rechtsform

zu richten.

§ 6

Gemeinsamer Vertreter

(1) Das Gericht hat den Antragsberechtigten, die nicht selbst Antragsteller sind, zur Wahrung ihrer Rechte frühzeitig einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen; dieser hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Werden die Festsetzung des angemessenen Ausgleichs und die Festsetzung der angemessenen Abfindung beantragt, so hat es für jeden Antrag einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen, wenn aufgrund der konkreten Umstände davon auszugehen ist, dass die Wahrung der Rechte aller betroffenen Antragsberechtigten durch einen einzigen gemeinsamen Vertreter nicht sichergestellt ist. Die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters kann vollständig unterbleiben, wenn die Wahrung der Rechte der Antragsberechtigten auf andere Weise sichergestellt ist. Das Gericht hat die Bestellung des gemeinsamen Vertreters im elektronischen Bundesanzeiger bekannt zu machen. Wenn in den Fällen des § 1 Nr. 1 bis 3 die Satzung der Gesellschaft, deren außenstehende oder ausgeschiedene Aktionäre antragsberechtigt sind, oder in den Fällen des § 1 Nr. 4 der Gesellschaftsvertrag, der Partnerschaftsvertrag, die Satzung oder das Statut des übertragenden oder formwechselnden Rechtsträgers noch andere Blätter oder elektronische Informationsmedien für die öffentlichen Bekanntmachungen bestimmt hatte, so hat es den Antrag auch dort bekannt zu machen.

(2) Der gemeinsame Vertreter kann von dem Antragsgegner in entsprechender Anwendung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte den Ersatz seiner Auslagen

und eine Vergütung für seine Tätigkeit verlangen; mehrere Antragsgegner haften als Gesamtschuldner. Die Auslagen und die Vergütung setzt das Gericht fest. Das Gericht hat dabei die Hälfte des für die Gerichtsgebühren maßgeblichen Geschäftswertes zu Grunde zu legen. Das Gericht kann den Zahlungsverpflichteten auf Verlangen des Vertreters die Leistung von Vorschüssen aufgeben. Aus der Festsetzung findet die Zwangsvollstreckung nach der Zivilprozessordnung statt.

(3) Der gemeinsame Vertreter kann das Verfahren auch nach Rücknahme eines Antrags fortführen. Er steht in diesem Falle einem Antragsteller gleich.

§ 7

Vorbereitung der mündlichen Verhandlung

(1) Das Gericht stellt dem Antragsgegner und dem gemeinsamen Vertreter die Anträge der Antragsteller unverzüglich zu.

(2) Das Gericht fordert den Antragsgegner zugleich zu einer schriftlichen Erwiderung auf. Darin hat der Antragsgegner insbesondere zur Höhe des Ausgleichs, der Zahlung oder der Barabfindung oder sonstigen Abfindung Stellung zu nehmen. Für die Stellungnahme setzt das Gericht eine Frist, die mindestens zwei Wochen beträgt und drei Monate nicht überschreiten soll.

(3) Außerdem hat der Antragsgegner den Bericht über den Unternehmensvertrag, den Eingliederungsbericht, den Bericht über die Übertragung der Aktien auf den Hauptaktionär oder den Umwandlungsbericht nach Zustellung der Anträge bei Gericht einzureichen. In den Fällen, in denen der Beherrschungs- oder Gewinnabführungsvertrag, die Eingliederung, die Übertragung der Aktien auf den Hauptaktionär oder die Umwandlung durch sachverständige Prüfer geprüft worden ist, ist auch der jeweilige Prüfungsbericht einzureichen. Auf Verlangen des Antragstellers gibt das Gericht dem Antragsgegner auf, dem Antragsteller unverzüglich und kostenlos eine Abschrift der genannten Unterlagen zu erteilen.

(4) Die Stellungnahme nach Absatz 2 wird dem Antragsteller und dem gemeinsamen Vertreter zugeleitet. Sie haben Einwendungen gegen die Erwiderung und die in Absatz 3 genannten Unterlagen binnen einer vom Gericht gesetzten Frist, die mindes

tens zwei Wochen beträgt und drei Monate nicht überschreiten soll, schriftlich vorzubringen.

(5) Das Gericht kann weitere vorbereitende Maßnahmen erlassen. Es kann den Beteiligten die Ergänzung oder Erläuterung ihres schriftlichen Vorbringens sowie die Vorlage von Aufzeichnungen aufgeben, insbesondere eine Frist zur Erklärung über bestimmte klärungsbedürftige Punkte setzen. In jeder Lage des Verfahrens ist darauf hinzuwirken, dass sich die Beteiligten rechtzeitig und vollständig erklären. Die Beteiligten sind von jeder Anordnung zu benachrichtigen.

(6) Das Gericht kann bereits vor dem ersten Termin eine Beweisaufnahme durch Sachverständige zur Klärung von Vorfragen, insbesondere zu Art und Umfang einer folgenden Beweisaufnahme, für die Vorbereitung der mündlichen Verhandlung anordnen.

(7) Sonstige Unterlagen, die für die Entscheidung des Gerichts erheblich sind, sind auf Verlangen des Antragsstellers oder des Gerichts vom Antragsgegner dem Gericht und gegebenenfalls einem vom Gericht bestellten Sachverständigen unverzüglich vorzulegen. Soweit in diesen Unterlagen Tatsachen enthalten sind, deren Bekanntwerden geeignet ist, dem Antragsgegner oder einem verbundenen Unternehmen einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen, dürfen die Unterlagen den Antragstellern nicht zugänglich gemacht werden. Diese Tatsachen dürfen auch nicht in die Begründung der Entscheidung des Gerichts nach § 11 Abs. 1 aufgenommen werden.

§ 8

Mündliche Verhandlung

(1) Das Gericht soll aufgrund mündlicher Verhandlung entscheiden. Sie soll so früh wie möglich stattfinden.

(2) In den Fällen des § 7 Abs. 3 Satz 2 soll das Gericht das persönliche Erscheinen der sachverständigen Prüfer anordnen, wenn nicht nach seiner freien Überzeugung deren Anhörung als sachverständige Zeugen zur Aufklärung des Sachverhalts entbehrlich erscheint. Den sachverständigen Prüfern sind mit der Ladung die Anträge der Antragsteller, die Erwiderung des Antragsgegners sowie das weitere schriftliche

Vorbringen der Beteiligten mitzuteilen. In geeigneten Fällen kann das Gericht die schriftliche Beantwortung von Fragen durch den sachverständigen Prüfer anordnen.

(3) § 138 sowie für die Durchführung der mündlichen Verhandlung § 279 Abs. 2 und 3 und § 283 der Zivilprozessordnung gelten entsprechend.

§ 9

Verfahrensförderungspflicht

(1) Jeder Beteiligte hat in der mündlichen Verhandlung und bei deren schriftlicher Vorbereitung seine Anträge sowie sein weiteres Vorbringen so zeitig vorzubringen, wie es nach der Verfahrenslage einer sorgfältigen und auf Förderung des Verfahrens bedachten Verfahrensführung entspricht.

(2) Vorbringen, auf das andere Beteiligte oder in den Fällen des § 8 Abs. 2 die in der mündlichen Verhandlung anwesenden sachverständigen Prüfer voraussichtlich ohne vorhergehende Erkundigung keine Erklärungen abgeben können, ist vor der mündlichen Verhandlung durch vorbereitenden Schriftsatz so zeitig mitzuteilen, dass die Genannten die erforderliche Erkundigung noch einziehen können.

(3) Rügen, welche die Zulässigkeit der Anträge betreffen, hat der Antragsgegner innerhalb der ihm nach § 7 Abs. 2 gesetzten Frist geltend zu machen.

§ 10

Verletzung der Verfahrensförderungspflicht

(1) Stellungnahmen oder Einwendungen, die erst nach Ablauf einer hierfür gesetzten Frist (§ 7 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4) vorgebracht werden, sind nur zuzulassen, wenn nach der freien Überzeugung des Gerichts ihre Zulassung die Erledigung des Rechtsstreits nicht verzögern würde oder wenn der Beteiligte die Verspätung entschuldigt.

(2) Vorbringen, das entgegen § 9 Abs. 1 oder 2 nicht rechtzeitig erfolgt, kann zurückgewiesen werden, wenn die Zulassung nach der freien Überzeugung des

Gerichts die Erledigung des Verfahrens verzögern würde und die Verspätung nicht entschuldigt wird.

(3) § 12 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist insoweit nicht anzuwenden.

(4) Verspätete Rügen, die die Zulässigkeit der Anträge betreffen und nicht von Amts wegen zu berücksichtigen sind, sind nur zuzulassen, wenn der Beteiligte die Verspätung genügend entschuldigt.

§ 11

Gerichtliche Entscheidung; gütliche Einigung

(1) Das Gericht entscheidet durch einen mit Gründen versehenen Beschluss.

(2) Das Gericht soll in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Einigung bedacht sein. Kommt eine solche Einigung aller Beteiligten zustande, so ist hierüber eine Niederschrift aufzunehmen; die Vorschriften, die für die Niederschrift über einen Vergleich in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gelten, sind entsprechend anzuwenden. Die Vollstreckung richtet sich nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung.

(3) Das Gericht hat seine Entscheidung oder die Niederschrift über einen Vergleich den Beteiligten zuzustellen.

§ 12

Sofortige Beschwerde

(1) Gegen die Entscheidung nach § 11 findet die sofortige Beschwerde statt. Die Beschwerde kann nur durch Einreichung einer von einem Rechtsanwalt unterzeichneten Beschwerdeschrift eingelegt werden.

(2) Über die Beschwerde entscheidet das Oberlandesgericht. § 28 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gilt entsprechend. Die weitere Beschwerde ist ausgeschlossen.

(3) Die Landesregierung kann die Entscheidung über die Beschwerde durch Rechtsverordnung für die Bezirke mehrerer Oberlandesgerichte einem der Oberlandesgerichte oder dem Obersten Landesgericht übertragen, wenn dies zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung dient. Die Landesregierung kann die Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltung übertragen.

§ 13

Wirkung der Entscheidung

Die Entscheidung wird erst mit der Rechtskraft wirksam. Sie wirkt für und gegen alle, einschließlich derjenigen Anteilsinhaber, die bereits gegen die ursprünglich angebotene Barabfindung oder sonstige Abfindung aus dem betroffenen Rechtsträger ausgeschieden sind.

§ 14

Bekanntmachung der Entscheidung

Die rechtskräftige Entscheidung in einem Verfahren nach § 1 ist ohne Gründe nach Maßgabe des § 6 Abs. 1 Satz 4 und 5 in den Fällen

1. der Nummer 1 durch den Vorstand der Gesellschaft, deren außenstehende Aktionäre antragsberechtigt waren;
2. der Nummer 2 durch den Vorstand der Hauptgesellschaft;
3. der Nummer 3 durch den Hauptaktionär der Gesellschaft und
4. der Nummer 4 durch die gesetzlichen Vertreter jedes übernehmenden oder neuen Rechtsträgers oder des Rechtsträgers neuer Rechtsform bekannt zu machen.

§ 15

Kosten

(1) Für die Gerichtskosten sind die Vorschriften der Kostenordnung anzuwenden, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Als Geschäftswert ist der Betrag

anzunehmen, der von allen in § 3 genannten Antragsberechtigten nach der Entscheidung des Gerichts zusätzlich zu dem ursprünglich angebotenen Betrag insgesamt gefordert werden kann; er beträgt mindestens 100 000 und höchstens fünf Millionen Euro. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Bestimmung des Werts ist der Tag nach Ablauf der Antragsfrist (§ 4 Abs. 1). Der Geschäftswert ist von Amts wegen festzusetzen. Für das Verfahren des ersten Rechtszugs wird die volle Gebühr erhoben. Kommt es in der Hauptsache zu einer gerichtlichen Entscheidung, erhöht sich die Gebühr auf das Vierfache der vollen Gebühr. Für den zweiten Rechtszug wird die gleiche Gebühr erhoben; dies gilt auch dann, wenn die Beschwerde Erfolg hat.

(2) Schuldner der Gerichtskosten ist nur der Antragsgegner. Diese Kosten können ganz oder zum Teil den Antragstellern auferlegt werden, wenn dies der Billigkeit entspricht; die Haftung des Antragsgegners für die Gerichtskosten bleibt hiervon unberührt.

(3) Der Antragsgegner hat einen zur Deckung der Auslagen hinreichenden Vorschuss zu zahlen. § 8 der Kostenordnung ist nicht anzuwenden.

(4) Das Gericht ordnet an, dass die Kosten der Antragsteller, die zur zweckentsprechenden Erledigung der Angelegenheit notwendig waren, ganz oder zum Teil vom Antragsgegner zu erstatten sind, wenn dies unter Berücksichtigung des Ausgangs des Verfahrens der Billigkeit entspricht.

§ 16

Zuständigkeit bei Leistungsklage

Für Klagen auf Leistung des Ausgleichs, der Zuzahlung oder der Abfindung, die im Spruchverfahren bestimmt worden sind, ist das Gericht zuständig, das gemäß § 2 mit dem Verfahren zuletzt inhaltlich befasst war. Der Rechtsstreit wird vor der Kammer für Handelssachen verhandelt.

§ 17

Allgemeine Bestimmungen; Übergangsvorschrift

(1) Sofern in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, finden auf das Verfahren die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit Anwendung.

(2) Für Verfahren, in denen ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung vor dem (*Einsetzen: Tag wie in Art. 7 Satz 2*) gestellt worden ist, sind weiter die entsprechenden bis zu diesem Tag geltenden Vorschriften des Aktiengesetzes und des Umwandlungsgesetzes anzuwenden.

Artikel 2

Änderung des Aktiengesetzes

Das Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), zuletzt geändert durch ... vom ... , wird wie folgt geändert:

1. § 293c wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Vertragsprüfer werden jeweils auf Antrag der Vorstände der vertragschließenden Gesellschaften vom Gericht ausgewählt und bestellt. Sie können auf gemeinsamen Antrag der Vorstände für alle vertragschließenden Gesellschaften gemeinsam bestellt werden.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) § 10 Abs. 3 bis 7 des Umwandlungsgesetzes gilt entsprechend.“

2. § 304 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „§ 306“ durch die Angabe „§ 2 des Spruchverfahrensgesetzes“ ersetzt.

- b) Absatz 4 wird aufgehoben.
 - c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.
3. § 305 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 4 Satz 3 und Absatz 5 Satz 2 wird jeweils die Angabe „§ 306“ durch die Angabe „§ 2 des Spruchverfahrensgesetzes“ ersetzt.
 - b) In Absatz 5 Satz 4 wird die Angabe „und 5“ gestrichen.
4. § 306 wird aufgehoben.
5. § 320 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Diese werden auf Antrag des Vorstands der zukünftigen Hauptgesellschaft vom Gericht ausgewählt und bestellt.“
6. § 320b wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 306“ durch die Angabe „§ 2 des Spruchverfahrensgesetzes“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird aufgehoben.
7. § 327f wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Angabe „(1)“ gestrichen und die Angabe „§ 306“ durch die Angabe „§ 2 des Spruchverfahrensgesetzes“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
8. In § 407 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 306 Abs. 6“ gestrichen.

Artikel 3

Änderung des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz

In § 5 Abs. 5 des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S.1185), das zuletzt durch geändert worden ist, werden die Wörter „§ 306 des Aktiengesetzes“ durch die Wörter „das Spruchverfahrensgesetz“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Umwandlungsgesetzes

Das Umwandlungsgesetz vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210, 1995 I S.428), zuletzt geändert durch ... vom ... , wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zum Sechsten bis Achten Buch durch folgende Angaben ersetzt:

“(§§ 305 bis 312 weggefallen)

Sechstes Buch Strafvorschriften und Zwangsgelder (§§ 313-316).

Siebentes Buch Übergangs- und Schlussvorschriften (§§ 317-325)“.

2. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Verschmelzungsprüfer werden auf Antrag des Vertretungsorgans vom Gericht ausgewählt und bestellt. Sie können auf gemeinsamen Antrag der Vertretungsorgane für mehrere oder alle beteiligten Rechtsträger gemeinsam bestellt werden.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Auf das Verfahren ist das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit anzuwenden, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist.“

c) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze angefügt:

„(4) Die Landesregierung kann die Entscheidung durch Rechtsverordnung für die Bezirke mehrerer Landgerichte einem der Landgerichte übertragen, wenn dies der Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung dient. Die Landesregierung kann die Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltung übertragen.

(5) Gegen die Entscheidung findet die sofortige Beschwerde statt. Sie kann nur durch Einreichung einer von einem Rechtsanwalt unterzeichneten Beschwerdeschrift eingelegt werden.

(6) Über die Beschwerde entscheidet das Oberlandesgericht. § 28 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gilt entsprechend. Die weitere Beschwerde ist ausgeschlossen.

(7) Die Landesregierung kann die Entscheidung über die Beschwerde durch Rechtsverordnung für die Bezirke mehrerer Oberlandesgerichte einem der Oberlandesgerichte oder dem Obersten Landesgericht übertragen, wenn dies der Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung dient. Die Landesregierung kann die Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltung übertragen.“

3. Dem § 15 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die angemessene Zuzahlung wird auf Antrag durch das Gericht nach den Vorschriften des Spruchverfahrensgesetzes bestimmt.“

4. In § 34 Satz 1 werden nach den Wörtern „das Gericht“ die Wörter „nach den Vorschriften des Spruchverfahrensgesetzes“ eingefügt.

5. § 60 wird wie folgt geändert:

a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

b) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.

6. Nach § 196 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die angemessene Zuzahlung wird auf Antrag durch das Gericht nach den Vorschriften des Spruchverfahrensgesetzes bestimmt.“

7. In § 212 Satz 1 werden nach den Wörtern „das Gericht“ die Wörter „nach den Vorschriften des Spruchverfahrensgesetzes“ eingefügt.
8. Das Sechste Buch wird aufgehoben.
9. Das bisherige Siebente und das bisherige Achte Buch werden Sechstes und Siebentes Buch.

Artikel 5

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

In § 95 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter „und § 306 des Umwandlungsgesetzes“ durch die Wörter „des Umwandlungsgesetzes und § 2 des Spruchverfahrensgesetzes“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte

Nach § 8 Abs. 1 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 368-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Vertritt der Rechtsanwalt im Verfahren nach dem Spruchverfahrensgesetz einen von mehreren Antragstellern, bestimmt sich der Gegenstandswert nach dem Bruchteil des für die Gerichtsgebühren geltenden Geschäftswerts, der sich aus dem Verhältnis der Anzahl der Anteile des Auftraggebers zu der Gesamtzahl der Anteile aller Antragsteller ergibt. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Bestimmung der auf die einzelnen Antragsteller entfallenden Anzahl der Anteile ist der jeweilige Zeitpunkt der Antragstellung. Ist die Anzahl der auf einen Antragsteller entfallenden Anteile nicht gerichtsbekannt, wird vermutet, dass dieser lediglich einen Anteil hält. Der Wert beträgt mindestens 5 000 Euro. Wird der

Rechtsanwalt von mehreren Antragstellern beauftragt, sind die auf die einzelnen Antragsteller entfallenden Werte zusammenzurechnen; § 6 ist insoweit nicht anzuwenden.“

Artikel 7

Inkrafttreten

Artikel 1 § 2 Abs. 4 und § 12 Abs. 3 sowie Artikel 4 Nr. 2 Buchstabe c dieses Gesetzes treten am Tag nach der Verkündung in Kraft. Im übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Juli 2003 in Kraft.

Begründung

I. Allgemeine Begründung

1. Einleitung

Das gesellschaftsrechtliche Spruchverfahren vor den Landgerichten dient der Bestimmung angemessener Ausgleichszahlungen bzw. Abfindungen bei verschiedenen Strukturmaßnahmen von Unternehmen. Das Spruchverfahren wird vom Gesetz zur Verfügung gestellt, damit solche Maßnahmen nicht durch Anfechtungsklagen von Minderheitsaktionären blockiert werden, für diese aber die gerichtliche Überprüfung der Angemessenheit der ihnen angebotenen Kompensation und damit effektiver Rechtsschutz garantiert wird.

Das Gericht trifft seine Entscheidung regelmäßig auf der Grundlage einer Unternehmensbewertung. Hierin liegt eines der Hauptprobleme bei der derzeitigen Ausgestaltung des Spruchverfahrens. Die Gerichte, auch wenn dort besonders spezialisierte Kammern tätig werden, sind auf die Heranziehung von Sachverständigengutachten angewiesen, in denen die betroffenen Unternehmen regelmäßig „flächendeckend“ bewertet werden. Die Erstellung solcher Gutachten ist sehr zeitaufwendig. Nicht selten werden bei Meinungsverschiedenheiten zu bestimmten Fragen noch ergänzende Gutachten eingeholt. Zwar können die Unternehmen die beabsichtigten Strukturveränderungen wegen des Ausschlusses der Anfechtungsmöglichkeit in aller Regel zügig durchführen, die Minderheitsgesellschafter müssen aber häufig jahrelang auf die Entscheidung über ihre Ausgleichsleistungen warten. Aus der Praxis wird eine durchschnittliche Verfahrensdauer von fünf Jahren genannt. In einzelnen Fällen dauerten Spruchverfahren sogar noch erheblich länger.

Vor diesem Hintergrund wurde in jüngster Zeit verstärkt an den Gesetzgeber appelliert, hier Abhilfe zu schaffen. In ihrem im Juli 2001 vorgelegten Abschlussbericht (Bundestags-Drs. 14/7515) hat sich die Regierungskommission „Corporate Governance“ für eine Neuregelung des Spruchverfahrens ausgesprochen. Im Herbst 2000 hatte bereits die wirtschaftsrechtliche Abteilung des 63. Deutschen Juristentags in Leipzig eine Überprüfung des geltenden Rechts gefordert. Auf Veranlassung der Deutschen Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz e.V. sind von namhaften Gesellschaftsrechtsexperten konkrete Formulierungsvorschläge ausgearbeitet und

publiziert worden. Diese Forderungen und Anregungen sollen durch den vorliegenden Gesetzentwurf aufgegriffen werden.

In Zukunft wird das Spruchverfahren noch an Bedeutung zunehmen. Im Rahmen des Gesetzes zur Regelung von öffentlichen Angeboten zum Erwerb von Wertpapieren und von Unternehmensübernahmen (vom 20. Dezember 2001, BGBl. I S. 3822) ist zum 1. Januar 2002 die Möglichkeit des sogenannten „Squeeze-out“ in das deutsche Aktienrecht eingeführt worden. Danach kann ein Hauptaktionär Minderheitsaktionäre gegen Abfindung aus einer Aktiengesellschaft oder Kommandit-AG ausschließen, wenn er mindestens 95% der Aktien an der Gesellschaft hält. Für die Überprüfung der Angemessenheit der Abfindung wird den Minderheitsaktionären das Spruchverfahren eröffnet. Es sind seit Inkrafttreten des Gesetzes bereits zahlreiche Squeeze-out-Verfahren eingeleitet worden. Auch in der höchstrichterlichen Rechtsprechung wird der Anwendungsbereich des Spruchverfahrens neuerdings weiter ausgedehnt. So hat der BGH unter Aufgabe seiner bisherigen Rechtsprechung kürzlich entschieden, dass abfindungswertbezogene Informationsmängel bei Umwandlungen nicht im Wege der Anfechtungsklage, sondern ausschließlich im Spruchverfahren gerügt werden können (vgl. BGHZ 146, 179; NJW 2001, 1428).

2. Derzeitige Regelung

Bislang sind die gesetzlichen Regelungen für das Spruchverfahren auf das Aktiengesetz (§§ 304 – 306, § 320b, § 327f AktG), das Umwandlungsgesetz (§§ 305 – 312 UmwG) und das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG) verteilt. Durch diese Zersplitterung und wechselseitige Verweisungen sind die Regelungen unübersichtlich und schwer handhabbar.

Die bisherige vollständige Unterwerfung unter die Grundsätze des FGG hat zur Folge, dass der Amtsermittlungsgrundsatz nach § 12 FGG zu einer umfassenden und oft mühsamen Aufklärung des Sachverhalts durch das Gericht zwingt. Dadurch soll eine objektive Entscheidung sichergestellt werden, die den Interessen aller Beteiligten gerecht wird. Zugleich liegt darin aber auch ein wesentlicher Grund dafür, dass die Verfahren derzeit so lange dauern. Sie sind bisher auch dadurch gekennzeichnet, dass im Vorfeld der gerichtlichen Auseinandersetzung erstellte Unternehmensbewertungen, Berichte etc. regelmäßig nur am Rande verwertet werden und die Entscheidung in aller Regel von dem oder den im Verfahren selbst erstellten Sachverständigengutachten abhängt. Die Erstellung dieser Gutachten wurde zudem dadurch verzögert, dass oft

lange andauernde Zwischenstreite über die Einsicht in Unterlagen und die Verwertung von Belegen der Unternehmen geführt werden konnten.

Die Kostenentscheidung erfolgt nach der Kostenordnung. Schuldner aller Kosten sind bisher allein die Unternehmen, es sei denn, das Gericht entscheidet nach Billigkeitserwägungen anders.

Als Rechtsmittel ist die sofortige Beschwerde zum Oberlandesgericht nach den Bestimmungen des FGG vorgesehen. Eine weitere Beschwerde ist ausdrücklich ausgeschlossen.

3. Ziel des Gesetzentwurfs

Mit der Neuordnung sollen die in den bisherigen Regelungen erkannten Mängel beseitigt werden. Oberstes Ziel ist, die als zu lang empfundene Verfahrensdauer im Durchschnitt spürbar zu verkürzen und damit den Rechtsschutz der betroffenen Anteilsinhaber erheblich zu verbessern. Dabei wird ein bewahrender Ansatz gewählt: Die Elemente, die sich in der bisherigen Praxis bewährt haben, sollen beibehalten werden (insbesondere Zuständigkeit der Kammer für Handelssachen, Rechtsinstitut des gemeinsamen Vertreters, inter-omnes-Wirkung der Entscheidung). Eine völlige Änderung der Grundlagen des Verfahrens im Sinne einer Umgestaltung in einen reinen Parteiprozess nach der Zivilprozessordnung erscheint nicht sinnvoll.

Der Entwurf hat im einzelnen folgende Ziele:

- generelle Einführung der gerichtlichen Auswahl und Bestellung der sachverständigen Prüfer bei Umstrukturierungsmaßnahmen (Unternehmensvertrag, Eingliederung, Umwandlung)
- Veränderung der Rolle des Sachverständigen im Spruchverfahren (nach Möglichkeit keine Erstellung „flächendeckender“ Gesamtgutachten, sondern gezielte Beurteilung spezieller Einzelfragen)
- Einführung von Verfahrensförderungspflichten der Beteiligten bei gleichzeitiger Rückführung des Amtsermittlungsgrundsatzes

- Neugestaltung der Kostenvorschriften durch Einführung eines Mindestwertes und einer Obergrenze für die Gerichtskosten bei gleichzeitiger Verdoppelung der Gebühren

und stärkere Unterscheidung zwischen den Gerichtskosten und den außergerichtlichen Kosten bei der Kostenverteilung.

Zur Verbesserung der Übersichtlichkeit und leichten Anwendung der Vorschriften sollen die neuen Vorschriften in einem gesonderten Verfahrensgesetz zusammengefasst werden. Die bisherigen Standorte im Aktiengesetz und im Umwandlungsgesetz erscheinen wegen des übergreifenden Charakters und zur Vermeidung von Doppelregelungen nicht länger sinnvoll.

Der Regierungsentwurf ist durch einen vom Bundesministerium der Justiz am 27. November 2001 der Öffentlichkeit vorgestellten Referentenentwurf vorbereitet worden. Dieser ist mit den beteiligten Kreisen und mit der Rechtswissenschaft eingehend erörtert worden. Am 16. Mai 2002 hat im Bundesministerium der Justiz eine Anhörung stattgefunden, an der auch Vertreter der Landesjustizverwaltungen teilgenommen haben. Die wesentlichen Grundzüge der Reform haben sehr weitgehende Zustimmung erfahren. Konsensfähig erscheinende Verbesserungsvorschläge zu zahlreichen Einzelpunkten sind berücksichtigt worden.

4. Gesetzgebungskompetenz

Für Artikel 1 sowie die Artikel 5 und 6 besteht eine konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes nach Artikel 74 Nr. 1 des Grundgesetzes (gerichtliches Verfahren, Gerichtsverfassung, Rechtsanwaltschaft). Die Bundeskompetenz für die Artikel 2 bis 4 ergibt sich aus Art. 74 Nummer 11 des Grundgesetzes (Recht der Wirtschaft).

Die Berechtigung zur Inanspruchnahme dieser konkurrierenden Gesetzgebungskompetenzen folgt aus Artikel 72 Absatz 2 Alternative 2 des Grundgesetzes. Die Regelungen dienen im gesamtstaatlichen Interesse der Wahrung der Rechtseinheit. Es geht darum, die Dauer der Spruchverfahren spürbar zu verkürzen. Dieser Mangel ist bundesweit aufgetreten. Eine Rechtszersplitterung infolge von Gesetzesvielfalt auf Länderebene kann sowohl im Interesse des Bundes als auch der Länder nicht hingenommen werden.

5. Kosten der öffentlichen Haushalte

Zusätzliche Kosten für die öffentlichen Haushalte entstehen nicht. Im Gegenteil ist wegen der erwarteten Verfahrensverkürzung mit einer Entlastung der Gerichte zu rechnen.

Die vorgeschlagene Beschränkung des für die Gerichtsgebühren maßgeblichen Geschäftswerts auf fünf Millionen Euro führt zu einer Verringerung des Gerichtsgebührenaufkommens. Diese dürfte allerdings durch die vorgesehene Verdoppelung der Gebührensätze kompensiert werden.

6. Auswirkungen auf die Wirtschaft und das Preisniveau

Kostensteigerungen allgemeiner Art sind nicht zu erwarten. Die Auswirkungen der Erhöhung der Gerichtsgebühren dürften umgekehrt weitgehend durch die vorgeschlagene Beschränkung des Geschäftswertes ausgeglichen werden. Die antragstellenden Anteilsinhaber können mit höheren Kosten für ihre Vertretung im Verfahren als bisher belastet werden, wenn dies nach dem Verfahrensausgang billig erscheint. Auf das allgemeine Preisniveau dürfte auch diese Regelung kaum Einfluss haben.

II. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Spruchverfahrensgesetz)

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

Die Vorschrift listet in übersichtlicher Weise auf, in welchen Fällen das neue Gesetz anwendbar ist. Sie hat nur klarstellende Funktion. Die Anwendbarkeit ergibt sich bereits aus den in den Nummern 1 bis 4 aufgeführten Bestimmungen des AktG und des UmwG. Der Fall des § 5 Abs. 4 Satz 2 EGAktG (Ausgleich bei Abschaffung von Mehr- oder Höchststimmrechten) ist hier nicht aufgenommen worden, da es sich dabei um einen Sonderfall von sachlich wie zeitlich begrenzter Bedeutung handelt. Die Bestimmungen über das Spruchverfahren gelten nach § 5 Abs. 5 EGAktG dort auch nur sinngemäß. Der Entwurf sieht in Artikel 3 lediglich die Anpassung der Terminologie in § 5 Abs. 5 EGAktG an die neue Rechtslage vor (siehe Begründung zu Art.3).

Zu § 2 (Zuständigkeit)

Bisher war die gerichtliche Zuständigkeit in § 306 Abs. 1 Satz 1 AktG sowie § 306 Abs. 1 UmwG geregelt. § 2 Abs. 1 Satz 1 fasst diese Bestimmungen ohne inhaltliche Änderung zusammen. Es bleibt damit weiterhin das Landgericht zuständig. Der aus dem UmwG vertraute übergreifende Begriff „Rechtsträger“ umfasst auch die Aktiengesellschaft, die daher nicht mehr gesondert genannt werden muss. Absatz 1 Satz 2 stellt klar, dass in Fällen, in denen verschiedene Gerichte örtlich zuständig sein könnten, die Zuständigkeit eines Gerichts entsprechend § 4 FGG zu bestimmen ist. Damit sollen unnötige Doppelarbeit und widersprüchliche Entscheidungen verschiedener Gerichte vermieden werden. Solche Fälle können im Umwandlungsrecht vorkommen, wenn an einer Verschmelzung mehrere übertragende Rechtsträger aus unterschiedlichen Gerichtsbezirken beteiligt sind. Auch bei konzernrechtlichen Sachverhalten ist dies denkbar, wenn eine herrschende Gesellschaft ausnahmsweise einen Doppelsitz hat oder wenn sie gleichzeitig mit mehreren abhängigen Gesellschaften in verschiedenen Gerichtsbezirken übereinstimmende Unternehmensverträge abgeschlossen hat. Als erstes Tätigwerden im Sinne von § 4 FGG kann hier bereits die Zustellung der Anträge genügen. Sollte ausnahmsweise die gerichtliche Zuständigkeit gleichwohl unklar sein, so ist für diesen Fall in Absatz 1 Satz 3 zusätzlich die entsprechende Anwendung des § 5 FGG vorgesehen, um das zuständige Gericht bestimmen zu können.

Absatz 2 weist das Verfahren der Kammer für Handelssachen (KfH) und hinsichtlich bestimmter Maßnahmen deren Vorsitzendem zu, wenn eine solche bei dem zuständigen Landgericht gebildet ist. Diese Vorschrift ist den §§ 306 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 132 Abs. 1 Satz 2 AktG und § 306 Abs. 2 UmwG nachgebildet.

Der Katalog in Absatz 3 wurde lediglich um wenige neue Regelungen zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung und zur Verfahrensverbindung im Sinne von § 147 ZPO ergänzt.

Absatz 4 entspricht § 306 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 132 Abs. 1 Satz 3 AktG und § 306 Abs. 3 UmwG. Schon bisher ging die Praxis zutreffend davon aus, dass es auch zulässig ist, in einem Bundesland die Verfahren bei nur einem Landgericht zu konzentrieren.

Zu § 3 (Antragsberechtigung)

§ 3 Satz 1 regelt, welche Anteilshaber in den verschiedenen Fällen antragsberechtigt sind. Die Nummern 1 und 2 übernehmen dabei die Regelungen der § 304 Abs. 4 Satz 1 AktG sowie § 320b Abs. 3 Satz 1 und § 327f Abs. 2 Satz 1 AktG ohne inhaltliche Änderung. Der Nummer 3 ist zu entnehmen, dass die Antragsberechtigung wie bisher in den §§ 15, 34, 176 bis 181, 186, 196 oder § 212 UmwG geregelt ist.

Entsprechend einer verschiedentlich geäußerten Anregung wird in Satz 2 klargestellt, dass es in den Fällen der Nummern 1 und 3 (d.h. § 1 Nr. 1 und Nr.4) ausreicht, wenn der Antragsteller im Zeitpunkt der Antragstellung Anteilshaber ist

Für den weitaus häufigsten Fall, dass es sich bei dem Antragsteller um einen Aktionär handelt, soll ihm in Satz 3 auferlegt werden, diese Eigenschaft bei Antragstellung allein durch Urkunden zu belegen. Die Anregung stammt aus der gerichtlichen Praxis. Dadurch sollen langwierige Beweisaufnahmen zu dieser Frage (durch Zeugen etc.) vermieden werden. Der Aktionär ist in allen Fällen in der Lage, entweder durch Depotauszug seiner Bank oder durch Vorlage der effektiven Aktienstücke seine Aktionärsstellung auf einfache Weise innerhalb der Antragsfrist nachzuweisen.

Zu § 4 (Antragsfrist)

Absatz 1 modifiziert die bisherigen Regelungen der §§ 304 Abs. 4 Satz 2, 320b Abs. 3 Satz 2, 327f Abs. 2 Satz 2 AktG sowie § 305 UmwG. Die Antragsfrist soll um einen Monat auf drei Monate verlängert werden. Im Hinblick darauf kann auf die bislang bestehende Möglichkeit, binnen weiterer zwei Monate Anschlussanträge zu stellen,

künftig verzichtet werden. Da damit auch die bisher vorgeschriebene gerichtliche Bekanntmachung der Anträge entbehrlich wird, ergibt sich eine spürbare Zeitersparnis. Für den Fall der Mehrfachzuständigkeit nach § 2 Abs. 1 Satz 2 und 3 wird ferner klargestellt, dass zur Fristwahrung die Antragstellung bei jedem Gericht ausreicht, dessen Zuständigkeit zunächst gegeben ist.

Als entscheidende Neuerung normiert Absatz 2 Satz 1 künftig die Pflicht der Antragsteller, ihren Antrag innerhalb der Antragsfrist zu begründen. Nach Satz 2 sind bestimmte Mindestangaben zu machen. Dadurch soll verhindert werden, dass Antragsteller – wie dies bisher nicht selten der Fall war – praktisch mit einem Satz und ohne jede sachliche Erläuterung ein aufwendiges und kostenträchtiges Überprüfungsverfahren in Gang setzen können. Neu ist vor allem auch das Erfordernis einer konkreten Bewertungsrüge, die gegen die Feststellung des Unternehmenswertes des Antragsgegners zu richten ist, wie er als Bezugspunkt für die Bemessung einer der in § 1 genannten Kompensationsleistungen in den in § 7 Abs. 3 genannten Unterlagen, insbesondere in den Vorstandsberichten und den Prüfungsberichten der sachverständigen Prüfer, seinen Niederschlag gefunden hat. Bei den Anforderungen an den Inhalt der Bewertungsrüge hat das Gericht etwaige besondere Schwierigkeiten der Informationsbeschaffung für den Antragsteller nach dem Maßstab des § 9 zu berücksichtigen. Die Anforderungen dürfen hier allerdings nicht überspannt werden. Anträge, die den - von der Rechtsprechung zu konkretisierenden - zumutbaren Mindestanforderungen nicht genügen, sollen aber künftig als unzulässig abgewiesen werden können.

Die in Absatz 2 Satz 3 vorgesehene Bezifferung der Anzahl der aktuell bzw. vor dem Ausscheiden gehaltenen Anteile soll die Bestimmung der Gegenstandswerte für die Berechnung der Gebühren der Verfahrensbevollmächtigten nach Artikel 6 (Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte) erleichtern.

Zu § 5 (Antragsgegner)

Erstmals wird hier für die aktienrechtlichen Ausgleichs- und Abfindungsfälle (§§ 304, 305, 320b, 327f) ausdrücklich geregelt, gegen wen der Antrag zu richten ist. Bislang war dies nur mittelbar den genannten Bestimmungen zu entnehmen. Die Neuregelung stellt insoweit eine Klarstellung der bislang geltenden Rechtslage dar. Für die Fälle des § 1 Nr. 1 wird damit klargestellt, dass nicht nur in den Fällen des § 305 AktG, sondern auch des § 304 AktG der Antrag gegen den anderen Vertragsteil zu richten ist, wie es bereits bisher von der herrschenden Meinung vertreten worden ist. Für das UmwG übernimmt

Nummer 4 unverändert die bisherige Regelung in § 307 Abs. 2 UmwG mit der Ausnahme, dass aufgrund der neuen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (BGHZ 146, 341) der Antrag auch gegen eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts als solche gerichtet werden kann.

Zu § 6 (Gemeinsamer Vertreter)

§ 6 enthält die Regelungen über den gemeinsamen Vertreter für die Antragsberechtigten, die selbst keinen Antrag gestellt haben. Der gemeinsame Vertreter wird, wie schon bisher in § 306 Abs. 4 Satz 2 AktG und § 308 Abs. 1 UmwG vorgesehen, vom Gericht bestellt.

Es soll aber nun klargestellt werden, dass die Bestellung im Interesse der Verfahrensbeschleunigung und der frühzeitigen Wahrung der Interessen der nicht beteiligten Anteilsinhaber so früh wie möglich erfolgen soll.

Neu ist ferner, dass auch bei parallelen Anträgen auf Ausgleich und Abfindung grundsätzlich nur ein einziger gemeinsamer Vertreter zu bestellen ist. Dadurch kann das Verfahren wesentlich vereinfacht und verbilligt werden. Nur wenn aufgrund konkreter Anhaltspunkte davon auszugehen ist, dass die Wahrung der Rechte aller betroffenen Antragsberechtigten durch einen gemeinsamen Vertreter nicht sichergestellt ist, bedarf es der Bestellung eines weiteren Vertreters. Der bisherigen Regelung lag der Gedanke zugrunde, dass ausscheidende und in einer Gesellschaft verbleibende Anteilsinhaber im Grundsatz unterschiedliche Interessen haben, die immer von verschiedenen gemeinsamen Vertretern wahrgenommen werden sollten. Zu bedenken ist aber, dass letztlich alle Antragsteller ein gleichgerichtetes Ziel haben, das darin besteht, Leistungen von der betreffenden Gesellschaft zu erhalten. Bei Unternehmensverträgen kommt hinzu, dass die Zahl der außenstehenden Aktionäre häufig so gering ist, dass die Höhe einer Abfindung auf die Bemessung der Ausgleichszahlung keinen nennenswerten Einfluss hat. Im Interesse der Verfahrensvereinfachung erscheint das Tätigwerden eines einzigen gemeinsamen Vertreters grundsätzlich ausreichend. Sollten nur unzulässige Anträge gestellt worden sein, kann ebenfalls von der Bestellung des gemeinsamen Vertreters abgesehen werden, da dessen Tätigwerden nur Sinn macht, wenn über inhaltliche Fragen verhandelt wird.

Mit dem Transparenz- und Publizitätsgesetz vom 19.7.2002 (BGBl. I S.2681) wurde der elektronische Bundesanzeiger eingeführt (§§ 25 und 161 AktG). Auch die Bekanntmachung der Bestellung des gemeinsamen Vertreters soll künftig ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger erfolgen, der im Internet unter der Adresse www.ebundesanzeiger.de zu erreichen ist. Der Gesellschaft steht es allerdings frei, die

Printversion des Bundesanzeigers als weiteres Gesellschaftsblatt i.S. von § 25 Satz 2 AktG zu bestimmen, so dass eine Bekanntmachung gemäß Absatz 1 Satz 5 auch dort abgedruckt würde. Dies kann für eine Übergangszeit sinnvoll sein. Der Wortlaut von Absatz 1 Satz 5 wird zudem an die aktuelle Fassung des § 25 Satz 2 AktG angeglichen.

Der gemeinsame Vertreter soll künftig entsprechend § 118 BRAGO vergütet werden. Auch sein Anspruch auf Auslagenersatz soll sich nach den Vorschriften der BRAGO richten. Damit wird einer Forderung nach einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung Rechnung getragen. Die Anbindung an die BRAGO ist sinnvoll, da in der weit überwiegenden Zahl der Fälle ohnehin Rechtsanwälte als gemeinsame Vertreter bestellt werden. Deren Tätigkeit unterscheidet sich in der Sache grundsätzlich kaum von der der Vertreter der Antragsteller, da es ebenfalls um die Wahrnehmung der Interessen der außenstehenden Aktionäre im Spruchverfahren geht. Der sorgfältig und gewissenhaft arbeitende gemeinsame Vertreter hat daher einen ganz ähnlichen Aufgabenzuschnitt und Arbeitsaufwand wie die sonst am Verfahren beteiligten anwaltlichen Rechtsvertreter. Die in § 15 Abs. 1 vorgesehene Beschränkung des für die Gerichtsgebühren maßgeblichen Geschäftswerts hat mittelbar auch Auswirkungen auf die Höhe der Vergütung für den gemeinsamen Vertreter. Dadurch wird verhindert, dass die Vergütung für einen gemeinsamen Vertreter, der sehr viele Anteilhaber vertritt, unverhältnismäßig ansteigt, zumal der Umfang seiner Tätigkeit nicht proportional mit der Zahl der Vertretenen zunimmt. Diesem Gesichtspunkt wird durch die Halbierung des maßgeblichen Geschäftswertes noch zusätzlich Rechnung getragen.

Beibehalten wird in Absatz 3 die bisher in § 306 Abs. 4 Satz 10 AktG und § 308 Abs. 3 UmwG enthaltene Regelung, wonach der gemeinsame Vertreter auch nach der Rücknahme der Anträge das Verfahren wie ein Antragsteller weiterverfolgen kann. Diese anlässlich der Reform des Umwandlungsrechts eingeführte Bestimmung hat sich zur Vermeidung von „Auskauffällen“ bewährt.

Zu § 7 (Vorbereitung der mündlichen Verhandlung)

§ 7 ist ein Kernpunkt der Neuregelung. Die dort vorgesehenen Bestimmungen sollen den Ablauf des Spruchverfahrens künftig deutlicher strukturieren und im Ergebnis nachhaltig beschleunigen.

In Annäherung an die Regeln der ZPO wird in Absatz 1 nunmehr angeordnet, dass die Anträge dem Antragsgegner und, sobald die Bestellung erfolgt ist, dem gemeinsamen Vertreter wie eine Klageschrift förmlich zuzustellen sind. Über § 17 Abs. 1 i.V.m. § 16

FGG finden weitgehend die Regeln zur Zustellung von Amts wegen nach der ZPO Anwendung.

Gleichzeitig wird ihm durch Absatz 2 die Pflicht auferlegt, eine schriftliche Erwiderung auf die Anträge binnen einer vom Gericht gesetzten Frist abzugeben. Die Neuregelung tritt an die Stelle der bisher lediglich vorgesehenen Anhörung des Antragsgegners. Die Frist beträgt mindestens zwei Wochen und soll im Regelfall drei Monate nicht überschreiten. Diese neuen Regelungen lehnen sich an die insoweit ähnlichen Bestimmungen der §§ 275 bzw. 277 ZPO an. Zusammen mit weiteren Bestimmungen des Gesetzentwurfs, durch die Elemente eines Parteiverfahrens eingeführt werden, wird damit die Amtsermittlungspflicht des Gerichts erheblich eingeschränkt. Bei der Festsetzung der Frist wird das Gericht den Umfang und die Schwierigkeit der Materie gebührend zu berücksichtigen haben. Eine maximale Frist von drei Monaten erscheint im Regelfall ausreichend, um auch bei komplexen Sachverhalten alle relevanten Tatsachen vortragen zu können. In besonderen Ausnahmefällen ist aber eine Fristverlängerung zulässig. Im Hinblick auf das vorrangige Ziel der Verfahrensbeschleunigung müssen hier allerdings strenge Maßstäbe angelegt werden.

Absatz 3 verpflichtet den Antragsgegner, die im Rahmen der Umstrukturierungsmaßnahme, die dem Antrag zugrunde liegt, nach den Vorschriften des AktG und des UmwG erstellten Berichte und Prüfungsberichte dem Gericht vorzulegen. Da insbesondere die Prüfungsberichte künftig durch gerichtlich bestellte unabhängige Prüfer erstellt werden (siehe unten die Begründung zu den Artikeln 2 und 4), erlangen diese Unterlagen einen höheren Beweiswert für das Spruchverfahren und sollen verstärkt als Grundlage zur Entscheidungsfindung des Gerichts dienen. Es besteht begründete Aussicht, dass zusätzliche Begutachtungsaufträge an Sachverständige im Verfahren sich im Regelfall gezielt auf die Klärung verbliebener Streitpunkte beschränken können. Davon ist ein erheblicher Beschleunigungseffekt zu erwarten. Sofern die Antragsteller die Unterlagen nicht schon anlässlich der Hauptversammlung erhalten haben, in der über die entsprechende Strukturmaßnahme Beschluss gefasst wurde (vgl. § 293f, § 320 Abs. 4, § 327c Abs. 3 und 4 AktG; §§ 63, 230 Abs. 2 UmwG), haben sie die Möglichkeit, dass ihnen auf Anordnung des Gerichts vom Antragsgegner eine kostenlose Abschrift erteilt wird.

Weiter verstärkt werden soll die Beschleunigungswirkung dadurch, dass gemäß Absatz 4 die Stellungnahme des Antragsgegners den übrigen Beteiligten zugänglich gemacht wird,

die nun ihrerseits binnen einer bestimmten Frist auf den Vortrag des Antragsgegners erwidern müssen.

Nach Absatz 5 kann das Gericht weitere ihm sinnvoll erscheinende Vorbereitungsmaßnahmen erlassen, die ebenfalls der Straffung des Verfahrens dienen sollen. Es kann von den Beteiligten insbesondere weitere Erläuterungen verlangen. Das Gericht hat insgesamt auf eine zügige Durchführung des Verfahrens zu achten.

Angelehnt an § 358a ZPO ermöglicht Absatz 6 dem Gericht, bereits vor der mündlichen Verhandlung einen Sachverständigen zu beauftragen. Dadurch soll es in die Lage versetzt werden, Vorfragen sachverständig aufarbeiten zu lassen, um die Zeit für die evtl. Abfassung eines Beweisbeschlusses nach der mündlichen Verhandlung und für die Erstattung eines nachfolgenden Gutachtens möglichst kurz zu halten. Das Gericht kann den Sachverständigen selbstverständlich auch zur mündlichen Verhandlung laden, um sich dort fachliche Fragen beantworten zu lassen. Hintergrund dieser Neuregelung ist die bisherige Erfahrung in der Praxis, dass schon die hinreichend konkrete Formulierung der vom Sachverständigen zu beantwortenden Beweisfragen sehr lange dauern kann. Oft fühlen sich die Gerichte fachlich überfordert und erteilen vorsorglich sehr "pauschale" Gutachtenaufträge.

Von der Einführung eines ständigen beratenden Sachverständigen „auf der Richterbank“, wie es im Schrifttum vorgeschlagen wurde, soll dagegen abgesehen werden. Von seiner Funktion her kann und darf der Sachverständige die Entscheidung des Gerichts letztlich nicht ersetzen oder auch nur zu stark beeinflussen. Die letzte Entscheidung in der Sache muss immer dem Richter vorbehalten bleiben. Dieser kann sich jedoch nach den neuen Bestimmungen sehr weitgehend des besonderen Fachverständs eines Sachverständigen bedienen, um schon so früh und so weitgehend wie möglich eine Eingrenzung des Verfahrensgegenstands herbeizuführen. Je konkreter und prägnanter ein evtl. Beweisbeschluss gefasst wird, desto rascher und genauer wird das darauf erstattete Gutachten auf die entscheidenden Punkte eingehen können. Im übrigen gelten über § 17 i.V.m. § 15 FGG auch hier die Vorschriften der ZPO zum Sachverständigenbeweis.

Durch die neue Regelung in Absatz 7 wird ausdrücklich festgelegt, dass Unterlagen des Antragsgegners, die für die Aufgabenerfüllung durch den vom Gericht bestellten Sachverständigen oder die Entscheidung des Gerichts erheblich sind, diesen auf Verlangen der Antragsteller oder des Gerichts unverzüglich vorzulegen sind. Solche relevanten Unterlagen können zum Beispiel die intern von dem Antragsgegner in Auftrag

gegebenen Bewertungsgutachten und vorbereitende Arbeitspapiere der beauftragten Wirtschaftsprüfer darstellen. Die neue Bestimmung soll einen langwierigen Zwischenstreit über die Vorlagepflicht der genannten Unterlagen vermeiden. Sofern solche Unterlagen Tatsachen enthalten, die als geschützte Geheimnisse des Antragsgegners anzusehen sind, dürfen sie nur dem Sachverständigen und dem Gericht zugänglich gemacht werden. Das Gericht darf diese Tatsachen dann konsequenterweise auch nicht in seinem Beschluss offenlegen.

Zu § 8 (Mündliche Verhandlung)

Absatz 1 soll eine mündliche Verhandlung im Spruchverfahren künftig zum Regelfall machen. Bisher war ihre Durchführung dem Gericht nach dem FGG völlig freigestellt, was jedoch zu Streitigkeiten wegen des Rechts auf rechtliches Gehör führen konnte (vgl. BVerfG NJW 1998, 2273 für den Anspruch auf mündliche Erörterung des Sachverständigengutachtens). Aufgrund der Erkenntnis, dass ein gut vorbereiteter mündlicher Termin sehr viel effektiver dazu dienen kann, wesentliche Fragen aufzuklären, als dies lediglich durch den Austausch von Schriftsätzen möglich ist, soll auch diese Regelung zur Verfahrensbeschleunigung beitragen.

Absatz 2 macht die persönliche Befragung der früher tätig gewesenen Prüfer, deren Berichte nach § 7 Abs. 3 Satz 2 dem Gericht vorzulegen sind, in der mündlichen Verhandlung zur Regel. Von ihr soll nur abgewichen werden, wenn das Gericht nach seiner freien Überzeugung zu dem Schluss kommt, dass die mündliche Anhörung keine weitere Aufklärung verspricht. Dies wird nur selten der Fall sein. Auch hierdurch soll die Erkenntnisbasis schon zu Beginn des Verfahrens verbreitert und die eventuell zusätzliche Beauftragung eines weiteren Sachverständigen zur Begutachtung bestimmter Fragen im Spruchverfahren erleichtert und damit beschleunigt ermöglicht werden. In geeigneten Fällen kann es sinnvoll sein, den sachverständigen Prüfer zunächst schriftlich und ggf. erst anschließend mündlich zu befragen. Wird ein weiterer Sachverständiger vom Gericht bestellt und schon zum Termin geladen, so sollte auch er Fragen an die früheren Prüfer richten können.

Grundsätzlich soll es auch möglich sein, dass der früher tätig gewordene sachverständige Prüfer vom Gericht zum Sachverständigen bestellt wird. Dafür spricht, dass er den Sachverhalt bereits kennt und sich mit Bewertungsfragen schon eingehend auseinandergesetzt hat. Andererseits dient das Spruchverfahren gerade der Überprüfung der vom sachverständigen Prüfer für korrekt befundenen Ergebnisse der

Unternehmensbewertung. Dabei dürfte in den meisten Fällen eine gewisse „Hemmschwelle“ bestehen, sich selbst zu korrigieren. Diese Gesichtspunkte wird das Gericht bei seiner Entscheidung über die Bestellung sorgsam abzuwägen haben.

In Absatz 3 wird die Anwendung wichtiger ZPO-Vorschriften angeordnet. Besondere Bedeutung hat § 138 Abs. 3 ZPO. Zwar hat die Rechtsprechung für streitige Verfahren nach dem FGG bereits bisher angenommen, dass das Gericht durch den Amtsermittlungsgrundsatz in der Regel nicht gezwungen sei, Tatsachen von Amts wegen zu ermitteln, die nicht bestritten wurden, doch war dies nicht gesetzlich festgeschrieben. Da das FGG zum Ablauf der mündlichen Verhandlung keine konkreten Bestimmungen enthält, sollen insoweit die Bestimmungen in § 279 Abs. 2 und 3 sowie § 283 ZPO gelten. Auch dies dient der Straffung des Verfahrens.

Zu § 9 (Verfahrensförderungspflicht)

Als wesentlichen Grundsatz des neugestalteten Spruchverfahrens statuiert diese Vorschrift in weitgehender inhaltlicher Anlehnung an § 282 ZPO eine allgemeine Verfahrensförderungspflicht. Nicht nur das Gericht soll zügig terminieren und verhandeln, auch die Beteiligten sind verpflichtet, einen möglichst schnellen Verfahrensablauf zu ermöglichen.

Zu § 10 (Verletzung der Verfahrensförderungspflicht)

Um die Beteiligten zur Beachtung der Verfahrensförderungspflicht anzuhalten, stellen die Regelungen in Absatz 1 und 2 nach dem Vorbild des § 296 ZPO dem Gericht Sanktionsmöglichkeiten zur Verfügung. Dies bedeutet eine weitere entscheidende Neuerung gegenüber der bisherigen, vollständig von den Grundsätzen des FGG geprägten Ausgestaltung des Spruchverfahrens. Wenn die Beteiligten bisher in einer das Verfahren verschleppenden Weise ihren Sachvortrag bei Gericht vorgebracht haben, war dieses in aller Regel durch den Amtsermittlungsgrundsatz gleichwohl grundsätzlich verpflichtet, diesem Vortrag nachzugehen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht bereits ermittelt oder irrelevant waren. Lediglich hinsichtlich für einen Beteiligten günstiger Umstände, die dieser selbst nicht vorgetragen hat, wurde schon bisher in der Rechtsprechung die Ansicht vertreten, dass solche Umstände nicht von Amts wegen ermittelt werden müssen (vgl. BGH NJW 1988, 1839; LG Düsseldorf AG 2001, 373). Die neuen Bestimmungen ermöglichen dem Gericht nunmehr generell, Sachvortrag, der zu spät vorgebracht wird, zurückzuweisen, wenn die Verspätung nicht von dem jeweiligen Beteiligten entschuldigt wird. Dies bedeutet zugleich, dass das Gericht den davon

betroffenen Umständen, auch wenn sie für die Entscheidung des Gerichts relevant sein sollten, in Einschränkung des Amtsermittlungsgrundsatzes keine Beachtung mehr schenken muss. Absatz 3 stellt unmissverständlich klar, dass § 12 FGG insoweit nicht anzuwenden ist. Diese Regelung berechtigt das Gericht allerdings nicht, Ermittlungen zu Tatsachen zu unterlassen, die ein Beteiligter aus objektiven Gründen nicht vortragen kann.

Sowohl im Fall des Absatzes 1 als auch des Absatzes 2 soll einfaches Verschulden für die Zurückweisung des verspäteten Vorbringens genügen. Dies entspricht der Regelung in § 296 Abs. 1 ZPO. Hinsichtlich Absatz 2 liegt darin eine Abweichung von § 296 Abs. 2 ZPO. Zur Erreichung der angestrebten Beschleunigung erscheint es aufgrund der Erfahrungen mit erheblichen Verzögerungen dringend geboten, an das Verhalten der Beteiligten anders als im Zivilprozess hier erhöhte Anforderungen zu stellen. Die Voraussetzung lediglich einfachen Verschuldens ist mit Art. 103 Abs. 1 GG vereinbar. Das Bundesverfassungsgericht hat Präklusionsvorschriften für verfassungsgemäß erklärt. Allerdings müssen solche Vorschriften wegen der einschneidenden Folgen, die sie für die säumige Prozesspartei nach sich ziehen, strengen Ausnahmecharakter haben. Dieser ist jedenfalls dann gewahrt, wenn die betroffene Partei ausreichend Gelegenheit hatte, sich in den ihr wichtigen Punkten zur Sache zu äußern, dies aber aus von ihr zu vertretenden Gründen versäumt hat (vgl. BVerfGE 69, 145, 148 f.; 81, 264, 273). Die Partei muss gegen ihre Prozessförderungspflicht verstoßen haben. Dieser Verstoß muss zugleich kausal für eine Verzögerung des Verfahrens sein können. Dies muss das Gericht bei seiner Ermessensentscheidung nach Absatz 2 berücksichtigen.

Eine nähere Bestimmung des Vortrags, den das Gericht als verspätet zurückweisen darf, und der Umstände, die von Amts wegen zu ermitteln sind, muss der Rechtsprechung überlassen bleiben, die hier bereits aufgrund der bisher geltenden gesetzlichen Regelung entsprechende Ansätze entwickelt hat (vgl. LG Düsseldorf, AG 2001, 373; LG Dortmund, NZG 2002, 343). Die genaue Abgrenzung entzieht sich der Regelung im Gesetz und kann nur im konkreten Einzelfall getroffen werden.

Zur Verfahrensförderungspflicht gehört auch die rechtzeitige Vorlage von Unterlagen durch die Beteiligten. Geschieht dies nicht, hat das Gericht die Möglichkeit, die Grundsätze über die Beweisvereitelung anzuwenden, um eine Blockade des Verfahrens zu verhindern. Sollten entscheidungserhebliche Tatsachen nicht feststellbar sein, könnte

der Entscheidung eine entsprechende Schätzung der fehlenden Angaben zugrundegelegt werden.

§ 10 Abs. 4 ist § 296 Abs. 3 ZPO nachgebildet.

Zu § 11 (Gerichtliche Entscheidung; gütliche Einigung)

Absatz 1 übernimmt den bisherigen Inhalt des § 306 Abs. 2 i.V.m. § 99 Abs. 3 Satz 1 AktG sowie § 307 Abs. 5 Satz 1 UmwG.

Neu ist dagegen die Regelung in Absatz 2 über die gütliche Einigung aller Beteiligten. Diese ist grundsätzlich immer wünschenswert und kann am schnellsten und effektivsten den Rechtsfrieden wiederherstellen. Es soll daher künftig auch eine „echte“ Beendigung des Verfahrens durch Vergleich möglich sein, wenn Antragsteller, Antragsgegner und der gemeinsame Vertreter dem zustimmen. Die Regelung ist an § 53a FGG angelehnt.

Die Bestimmung des Absatz 3 entspricht im Grundsatz § 306 Abs. 5 Satz 1 AktG bzw. § 307 Abs. 5 Satz 2 UmwG und soll lediglich im Hinblick auf die Neuregelung in Absatz 2 erweitert werden.

Zu § 12 (Sofortige Beschwerde)

Die Regelungen in Absatz 1 Satz 1 und 3 sowie in den Absätzen 2 und 3 entsprechen den bisherigen Bestimmungen in § 306 Abs. 2 i.V.m. § 99 Abs. 3 Satz 2, 4 bis 9 AktG und § 309 UmwG. Die von der Regierungskommission „Corporate Governance“ geäußerte Anregung, das Rechtsmittel als reine Rechtsbeschwerde auszugestalten, soll nicht aufgegriffen werden. Gegen eine solche Beschränkung sind in den schriftlichen Stellungnahmen der beteiligten Kreise und bei der Anhörung zum Referentenentwurf, der eine entsprechende Regelung vorsah, grundsätzliche Bedenken geltend gemacht worden. Auch der damit angestrebte Beschleunigungseffekt wurde bezweifelt.

Zu § 13 (Wirkung der Entscheidung)

§ 13 übernimmt die Regelungen in § 306 Abs. 2 i.V.m. § 99 Abs. 5 Satz 1 und 2 AktG sowie in § 311 UmwG. Durch die Formulierung in Satz 2 wird jetzt allerdings ausdrücklich klargestellt, dass auch frühere Anteilsinhaber, die bereits gegen die ursprünglich vorgesehene geringere Abfindung aus der Gesellschaft ausgeschieden sind, eine

Anpassung bis zur Höhe der gerichtlich heraufgesetzten Abfindung verlangen können. Dies entspricht der schon heute überwiegend vertretenen Auffassung.

Zu § 14 (Bekanntmachung der Entscheidung)

Die Bekanntmachungspflicht folgt ebenfalls der bisherigen Regelung in § 306 Abs. 6 AktG und § 310 UmwG. Neu ist, dass im Fall des § 1 Nr. 3 (Ausschluss von Minderheitsaktionären) die Bekanntmachung nicht durch den Vorstand der betreffenden Gesellschaft, sondern durch den Hauptaktionär erfolgen soll, auf dessen Betreiben und zu dessen Gunsten die Anteilsübertragung durchgeführt wurde. Außerdem sollen die Bekanntmachungen durch die Verweisung auf § 6 Abs. 1 Satz 4 (siehe die Begründung dort) künftig im elektronischen Bundesanzeiger erfolgen.

Zu § 15 (Kosten)

Die bisherige Kostenregelung in § 306 Abs. 7 AktG und § 312 UmwG soll in verschiedener Hinsicht modifiziert werden.

Die bisher von den Gerichten praktizierte Geschäftswertermittlung soll dem Grundsatz nach unmittelbar in das Gesetz aufgenommen werden. Danach soll der Gesamtbetrag maßgeblich sein, der nach der gerichtlichen Entscheidung von allen Antragsberechtigten gefordert werden kann (Differenz zwischen der angebotenen und der tatsächlich angemessenen Abfindung multipliziert mit der Gesamtzahl der „außenstehenden“ Anteile). Für die Zahl der zu berücksichtigenden Anteile soll auf den Tag nach Ablauf der Antragsfrist abgestellt werden. Danach sich ergebende Veränderungen des betroffenen Anteilsbestandes sollen unberücksichtigt bleiben. Wenn das Verfahren damit endet, dass kein zusätzlicher Betrag festgesetzt wird, würde dies allerdings zum Ansatz der niedrigsten Gebühr nach § 32 KostO führen. Da in jedem Fall das Tätigwerden des Gerichts einen nicht unerheblichen Aufwand bedeutet, soll deshalb ein Mindestgeschäftswert von 100 000 Euro bestimmt werden. Zusätzlich soll eine höhenmäßige Beschränkung des Geschäftswerts auf fünf Millionen Euro eingeführt werden (Absatz 1). Um die durch diese Begrenzung bedingte Verringerung des Gerichtsgebührenaufkommens – die Mehrzahl der Verfahren führt zu einer Erhöhung des ursprünglich angebotenen Betrages - zu kompensieren, sollen gleichzeitig die bisherigen Gebühren verdoppelt werden. Wird der Antrag oder die Beschwerde zurückgenommen, soll wie bisher nur eine volle Gebühr erhoben werden. Bei einer vollen Gebühr soll es

auch dann bleiben, wenn das Verfahren durch Vergleich beendet wird. Durch die gegenüber dem geltenden Recht verstärkte Honorierung der Entlastung des Gerichts soll ein größerer Anreiz zur Herbeiführung einer gütlichen Einigung geschaffen werden.

Ferner sollen die Gerichtskosten und die Kosten der Antragsteller künftig unterschiedlich behandelt werden.

Die Gerichtskosten (Absätze 1 und 2) müssen weiterhin in aller Regel vom Antragsgegner getragen werden. Anderenfalls wäre in den meisten Fällen das Spruchverfahren den Antragsberechtigten wegen des Kostenrisikos faktisch verbaut. Beibehalten werden soll aber die Möglichkeit einer abweichenden Entscheidung aus Billigkeitsgründen in Fällen des Rechtsmissbrauchs o.ä. Dazu hat sich in der Rechtsprechung eine entsprechende Praxis herausgebildet. Auch die Kosten des gemeinsamen Vertreters sind vom Antragsgegner zu tragen (§ 6 Abs. 2). Es gibt keinen Grund dafür, die Antragsteller mit den Kosten für die Wahrung der Interessen anderer Antragsberechtigter zu belasten.

Die Kostenhaftung des Antragsgegners für die Gerichtskosten soll auch dann bestehen bleiben, wenn diese Kosten nach Absatz 2 Satz 2 den Antragstellern auferlegt werden. Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 KostO haften mehrere Kostenschuldner als Gesamtschuldner. Die Rückzahlung eines von dem Antragsgegner gezahlten Gerichtskostenvorschusses durch die Landeskasse kommt daher bei einer Kostenentscheidung nach § 15 Abs. 2 Satz 2 nicht in Betracht. Der Antragsgegner kann den Gerichtskostenvorschuss in diesem Fall im Wege der Kostenfestsetzung bei dem Antragsteller geltend machen.

Durch die Regelung in Absatz 3 soll die Möglichkeit eröffnet werden, von dem Antragsgegner einen Auslagenvorschuss zu erheben, der insbesondere die Kosten eines ggf. erforderlichen Sachverständigengutachtens abdeckt. Die gerichtliche Praxis sieht sich vor das Problem gestellt, dass der Vorschuss von demjenigen eingezahlt werden soll, der im für ihn günstigsten Fall eine Bestätigung der festgelegten Kompensation erwarten kann. Durch den vorgesehenen Ausschluss der Anwendbarkeit des § 8 KostO wird vermieden, dass die Durchführung des Verfahrens und hierbei insbesondere die Beauftragung eines Sachverständigen von der Zahlung eines Auslagenvorschusses abhängig gemacht werden kann. Es soll verhindert werden, dass das Verfahren durch schlichte Untätigkeit des Antragsgegners, also durch Unterlassen der Vorschusszahlung, blockiert wird. Die Erhebung eines Kostenvorschusses ordnet der Kostenbeamte an (§ 22 Abs. 2 Satz 1 KostVfg). Er hat die Kostenforderung der Gerichtskasse zur Einziehung zu überweisen (§ 4 Abs. 2 KostVfg), die dann ihrerseits für die Beitreibung

verantwortlich ist. Besondere Bedeutung erlangt die Vorschusspflicht und die Möglichkeit der Beitreibung des Vorschusses in den Fällen, in denen dem Sachverständigen eine besondere Entschädigung nach § 7 ZSEG zu gewähren ist. Die Zustimmung des Antragsgegners zu der besonderen Entschädigung kann hierbei durch das Gericht ersetzt werden (vgl. OLG Stuttgart DB 2001, 1926). Die besondere Entschädigung darf dem Sachverständigen erst ausgezahlt werden, wenn ein ausreichender Betrag an die Staatskasse geflossen ist.

Bei den Kosten der Antragsteller, die bislang in der Praxis regelmäßig vom Antragsgegner zu erstatten waren, wird nun die Möglichkeit einer stärkeren Differenzierung durch das Gericht eröffnet (Absatz 4). Grundsätzlich sollen die Antragsteller ihre Kosten selbst tragen. Die Aufbürdung dieses begrenzten Kostenrisikos soll von einer übereilten oder mutwilligen Antragstellung abhalten.

In Betracht kommt aber die Anordnung der Kostenerstattung durch das Gericht aus Billigkeitsgründen. Die Maßstäbe hierfür sind nicht einfach zu finden. Folgende Erwägungen können als Leitlinie dienen: Es ist einleuchtend, dass die Antragsteller ihre Kosten tragen müssen, wenn keine Erhöhung der Leistung des Antragsgegners erreicht wird. Wird diese Leistung dagegen durch die Gerichtsentscheidung erheblich erhöht, wird der Antragsgegner die Kosten der Antragsteller voll zu erstatten haben. Im Bereich dazwischen, also bei nur äußerst geringfügiger Erhöhung, kann eine Teilung dieser Kosten in Betracht kommen. Dies muss aber jeweils dem Einzelfall vorbehalten bleiben und die weiteren Gegebenheiten des Verfahrens berücksichtigen. Die Gerichte sollen wegen der Vielfalt der möglichen Fallkonstellationen in ihrer Entscheidung insoweit nicht zu sehr eingeschränkt werden. Das Beschwerdegericht wird jedoch die Begründung des Landgerichts zu seiner Entscheidung auch auf Rechtsfehler überprüfen können. Eine andere Lösung wäre nur denkbar, wenn man von den Antragstellern verlangen würde, dass sie einen bezifferten oder zumindest der Größenordnung oder dem Mindestbetrag nach bestimmten Antrag stellen müssten. Dies kann jedoch aufgrund der besonderen Situation, in der sich die Antragsteller gegenüber dem Antragsgegner in der Regel befinden, insbesondere wegen häufig nicht umfassender Informationen über Details der Bewertung, nicht verlangt werden.

Zu § 16 (Zuständigkeit bei Leistungsklage)

Da das Spruchverfahren mit einer rechtsgestaltenden Entscheidung endet, können die Antragsteller daraus nicht gegen den Antragsgegner vollstrecken, falls dieser, was

allerdings in der Praxis wohl eher die Ausnahme darstellt, nicht freiwillig die festgestellten Beträge leistet. Es ist daher bisher die Erhebung einer Leistungsklage bei dem dafür zuständigen Zivilgericht unumgänglich, das in vielen Fällen mit dem Gericht des Spruchverfahrens nicht identisch ist. Die Einführung der Möglichkeit einer Leistungsklage unmittelbar im Spruchverfahren kommt nicht in Betracht. Dies wäre ein völliger Systembruch. Zudem würde das Spruchgericht zusätzlich mit Einwendungen außerhalb der Rechtsfragen des eigentlichen Spruchverfahrens belastet, was zu einer Verfahrensverlängerung führen würde. Auch die Einführung eines Adhäsions- oder Nachverfahrens erscheint aus Sicht der Praxis nicht geeignet.

Mit der Schaffung einer besonderen Zuständigkeitsvorschrift für Leistungsklagen im Anschluss an ein Spruchverfahren soll aber künftig sichergestellt werden, dass in beiden Fällen dasselbe Gericht und derselbe Spruchkörper tätig werden, um die dort aus dem vorangegangenen Spruchverfahren, auch wenn dies nicht durch eine Sachentscheidung, sondern durch einen Vergleich abgeschlossen worden ist, vorhandene Sachkenntnis für das weitere Klageverfahren nutzbar zu machen.

Zu § 17 (Allgemeine Bestimmungen; Übergangsvorschrift)

Absatz 1 regelt, dass ergänzend zu den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit anzuwenden sind. Das Spruchverfahren bleibt trotz der vorgesehenen Einführung von Elementen des Parteiprozesses im Grundsatz ein FGG-förmiges Verfahren. Die schon bisher in § 306 Abs. 2 i.V.m. § 99 Abs. 1 AktG und § 307 Abs. 1 UmwG enthaltene Verweisung ist daher nach wie vor sachgerecht.

Absatz 2 enthält eine Übergangsvorschrift für beim Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes bereits anhängige Verfahren. Aus Gründen der Rechtssicherheit soll für diese das bisherige Recht gelten.

Zu Artikel 2 (Änderung des Aktiengesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 293 c AktG)

Entsprechend einer Anregung der Regierungskommission „Corporate Governance“ soll

- parallel zu der entsprechenden Änderung im UmwG durch Artikel 4 Nummer 2 - die bisher nur als eine wahlweise Möglichkeit vorgesehene Bestellung der Vertragsprüfer durch das Gericht künftig zwingend vorgeschrieben werden (Buchstabe a). Ziel ist, dem Eindruck der Parteinähe der Prüfer von vornherein entgegenzuwirken und damit die Akzeptanz der Prüfungsergebnisse vor allem auch für die außenstehenden Aktionäre zu erhöhen. Wird später ein Spruchverfahren durchgeführt, ergibt sich ein ganz erheblicher Beschleunigungseffekt, wenn dort ein weiteres Sachverständigengutachten vermieden oder jedenfalls auf solche Punkte beschränkt werden kann, die nach dem früheren Prüfungsbericht noch offengeblieben sind. Das Tätigwerden des Gerichts setzt einen Antrag der Vorstände der betroffenen Gesellschaften voraus, der auch auf die gemeinsame Bestellung der Prüfer für alle beteiligten Gesellschaften gerichtet sein kann.

Die Neufassung der Vorschrift stellt klar, dass die Bestellung der Prüfer für die Obergesellschaft von deren Vorstand beantragt werden muss. Die bisherige Regelung, wonach auch insoweit der Vorstand der abhängigen Gesellschaft zuständig ist, war im Schrifttum auf Kritik gestoßen.

Die Vorstände werden bei der Antragstellung Vorschläge zur Person eines zu bestellenden Vertragsprüfers wie bisher machen können. Sie sind jedoch für das Gericht nicht bindend. Dieses sollte möglichst unter mehreren vorgeschlagenen geeigneten Personen auswählen können.

Bei der Einführung der sog. Squeeze-out-Regelung (§§ 327a ff. AktG) durch Artikel 7 des Gesetzes zur Regelung von öffentlichen Angeboten zum Erwerb von Wertpapieren und von Unternehmensübernahmen (vom 20. Dezember 2001, BGBl. I S. 3822) ist für die dort ebenfalls vorgesehene Prüfung durch Sachverständige auf Wunsch des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages von vornherein deren gerichtliche Bestellung vorgeschrieben worden.

Die Neufassung des Absatzes 2 (Buchstabe b) dient der Anpassung an die Änderungen in § 10 UmwG (vgl. die Begründung zu Artikel 4 Nummer 2 Buchstabe b und c).

Zu den Nummern 2 und 3 (§§ 304, 305 AktG)

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Artikel 1.

Zu Nummer 4 (§ 306 AktG)

§ 306 AktG kann aufgehoben werden, da seine Einzelregelungen mit Inkrafttreten dieses Gesetzes obsolet sind und durch das Spruchverfahrensgesetz nach Artikel 1 ersetzt werden.

Zu Nummer 5 (§ 320 AktG)

Wie die Vertragsprüfer nach § 293c (siehe oben Nummer 1) sollen künftig auch die Eingliederungsprüfer gerichtlich ausgewählt und bestellt werden.

Zu Nummer 6 (§ 320b AktG)

Auch hier handelt es sich um Folgeänderungen zu Artikel 1.

Zu Nummer 7 (§ 327f AktG)

Es handelt sich wiederum um Folgeänderungen zu Artikel 1.

Zu Nummer 8 (§ 407 AktG)

Der Verweis in § 407 Abs. 1 Satz 1 AktG auf § 306 Abs. 6 AktG ist zu streichen, da diese Vorschrift durch Nummer 4 aufgehoben wird. Von einer Aufnahme neuer Zwangsgeldvorschriften soll abgesehen werden. Eine Umfrage bei der gerichtlichen Praxis hat gezeigt, dass von der Möglichkeit der Festsetzung von Zwangsgeld in diesen Fällen fast nie Gebrauch gemacht wurde.

Zu Artikel 3 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz)

§ 5 Abs. 5 EGAktG verweist bisher für das anzuwendende Verfahren auf § 306 AktG. Da diese Vorschrift durch Artikel 2 Nummer 4 aufgehoben wird, muss die Verweisung angepasst werden.

Zu Artikel 4 (Änderung des Umwandlungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht muss an die Aufhebung des bisherigen Sechsten Buches und die Neunummerierung des bisherigen Siebenten und Achten Buches angepasst werden.

Zu Nummer 2 (§ 10 UmwG)

Wie bei den prüfungspflichtigen Umstrukturierungsmaßnahmen nach dem Aktiengesetz (vgl. Artikel 2 Nummern 1 und 5) sollen künftig auch die Verschmelzungs- und Spaltungsprüfer ausschließlich vom Gericht ausgewählt und bestellt werden (Buchstabe a).

Die Neufassung des Absatzes 3 (Buchstabe b) und die Anfügung der Absätze 4 bis 7 (Buchstabe c) werden notwendig durch die Aufhebung des bisherigen Sechsten Buches (vgl. Nummer 8). Der Inhalt der Vorschriften, auf die bisher verwiesen werden konnte, wird ohne sachliche Änderung übernommen.

Zu Nummer 3 (§ 15 UmwG)

In § 15 UmwG wird nunmehr ausdrücklich klargestellt, dass die Bestimmung der angemessenen Höhe der Zuzahlung durch das Gericht im Wege des Spruchverfahrens erfolgt. Bislang ergab sich dies nur mittelbar aus der jetzt aufzuhebenden Vorschrift des § 305 UmwG (vgl. Nummer 8), in dem der Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 15 genannt war.

Zu Nummer 4 (§ 34 UmwG)

Die Einfügung dient der Klarstellung.

Zu Nummer 5 (§ 60 UmwG)

Im Hinblick auf die jetzt allgemein in § 10 UmwG angeordnete gerichtliche Bestellung der Verschmelzungsprüfer können die bisherigen Sonderregelungen für die AG entfallen.

Zu Nummer 6 (§ 196 UmwG)

Es handelt sich um einen parallelen Fall zu Nummer 3. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu Nummer 7 (§ 212 UmwG)

Wie bei § 34 (Nummer 4) dient die Einfügung der Klarstellung.

Zu Nummer 8 (§§ 305 – 312 UmwG)

Die Vorschriften des Sechsten Buches, das ausschließlich Verfahrensvorschriften zum Spruchverfahren enthielt, können aufgrund der Neuregelung dieses Verfahrens durch Artikel 1 vollständig entfallen.

Zu Nummer 9 (Neunummerierung des Siebenten und Achten Buches)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 8.

Zu Artikel 5 (Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes)

Hier handelt es sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 und 4.

Zu Artikel 6 (Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte)

Der Gegenstandswert für die Rechtsanwaltsgebühren bestimmt sich grundsätzlich nach den für die Gerichtsgebühren geltenden Wertvorschriften (§ 8 Abs. 1 Satz 1 BRAGO). Die gerichtliche Festsetzung des Gegenstandswerts ist insoweit auch für die Gebühren des Rechtsanwalts maßgebend (§ 9 Abs. 1 BRAGO). Im Spruchverfahren soll dieser Grundsatz uneingeschränkt lediglich für den Vertreter des Antragsgegners gelten. Für die Gebühren des Antragstellervertreeters soll dies nur gelten, wenn nur ein einziger Antragsteller vorhanden ist. Für den Regelfall, dass mehrere Antragsteller vorhanden sind, wird eine abweichende Regelung vorgeschlagen, nach der sich der Wert für jeden Anwalt nur auf einen Bruchteil beläuft. Da die außergerichtlichen Kosten der Antragsteller in einem für sie erfolgreichen Verfahren ganz oder zum Teil dem Antragsgegner auferlegt

werden können, muss dessen Kostenrisiko auf ein vertretbares Maß beschränkt werden. Die vorgeschlagene Regelung berücksichtigt aber auch die Interessen des Antragstellervertreeters in sachgerechter Weise, da das wirtschaftliche Interesse jedes Antragstellers in der Regel nur einen Bruchteil des Interesses des Antragsgegners ausmacht. Nach dem Vorschlag soll die Summe der auf die einzelnen Antragsteller entfallenden Gegenstandswerte dem für die Gerichtsgebühren maßgeblichen Geschäftswert entsprechen. Hierzu ist vorgesehen, den jeweiligen Gegenstandswert nach dem Bruchteil des für die Gerichtsgebühren geltenden Geschäftswerts zu bemessen, der sich aus dem Verhältnis der Anzahl der Anteile des Auftraggebers zu der Gesamtzahl der Anteile aller Antragsteller ergibt (Geschäftswert dividiert durch Zahl aller Anteile der Antragsteller multipliziert mit Zahl der Anteile des einzelnen Antragstellers = Gegenstandswert). Diese Berechnungsmethode wird bereits auf der Grundlage des derzeit geltenden Rechts angewendet. Sie entspricht der Rechtsprechung des BGH (vgl. AG 1999, 181) und weiter Teile der übrigen Rechtsprechung. Die Gesamtzahl der Anteile aller Antragsberechtigter (also auch derjenigen, die keinen Antrag gestellt haben) ist als Referenzgröße ungeeignet. Da den nicht antragstellenden außenstehenden Anteilsinhabern lediglich die Stellung streitgenössischer Nebenintervenienten zukommt, kann ihnen der Streitgegenstand auch nicht teilweise zugerechnet werden. Dieser entfällt vielmehr insgesamt auf die Antragsteller (vgl. BGH a.a.O.)

Maßgeblich für die Berechnung der Gegenstandswerte soll die Anzahl der Anteile zum Zeitpunkt der jeweiligen Antragstellung sein. Damit soll erreicht werden, dass der einmal ermittelte Wert während der gesamten Dauer des Verfahrens gilt und unabhängig davon ist, ob und ggf. wie sich der Bestand der in Rede stehenden Anteile bis zur Entscheidung verändert. Nach § 4 Abs. 2 Satz 3 SpruchG-E soll sich die Zahl der von dem Antragsteller gehaltenen Anteile aus der Antragsbegründung ergeben. Für den Fall, dass ein Antragsteller die Angabe unterlässt und die Anzahl der von ihm gehaltenen Anteile nicht anderweitig gerichtsbekannt wird, wird vermutet, dass er lediglich einen Anteil hält. Diese Regelung erleichtert die Festsetzung der Gegenstandswerte in den Fällen, in denen ein Antragsteller der Verpflichtung nach § 4 Abs. 2 Satz 3 SpruchG-E nicht nachkommt.

Die vorgeschlagene Regelung vermeidet gerichtliche Ermessensentscheidungen im Rahmen des Wertfestsetzungsverfahrens nach § 10 BRAGO und trägt dazu bei, dass die Gesamthöhe der Kostenerstattungsansprüche nach § 15 Abs. 4 für den Antragsgegner kalkulierbar wird.

Vertritt ein Rechtsanwalt mehrere Antragsteller, soll er die Gebühren nur einmal aus der Summe der auf die von ihm vertretenen Antragsteller entfallenden Werte erhalten. § 6

BRAGO, der für diesen Fall eine Erhöhung des Gebührensatzes vorsieht, soll hier keine Anwendung finden. Vertritt jedoch der Rechtsanwalt mehrere Personen, die Anteile gemeinschaftlich halten (z.B. Ehegatten), handelt es sich bei diesen zwar um mehrere Auftraggeber i.S.d. § 6 BRAGO, jedoch nur um einen Antragsteller. Da hier eine Wertaddition nicht in Betracht kommt, soll es insoweit bei der Anwendbarkeit des § 6 BRAGO verbleiben.

Zu Artikel 7 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift enthält die übliche Inkrafttretensregelung. Die Verordnungsermächtigungen für die Konzentration der gerichtlichen Zuständigkeit müssen zeitlich vor den übrigen Vorschriften in Kraft treten, um den Ländern ausreichend Zeit zu geben, solche Verordnungen zu erlassen.